Erscheint wöchentlich einmal, (Mittwochs.)

Preis vierteljährlich 80 Pf. durch die Post bezogen 99 Pfg.

Inseratenpreis die Zeile 10 Pfg., bei 2 maliger Aufnahme 10% bei 3—5 maliger 20%, bei weiteren Aufnahmen bis 50% Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 3. Münsterberg, Mittwoch, den 22. Januar **1908.**

Zur Feier des **Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs** findet

Montag, den 27. Januar, nachmittags 2½ Uhr,

im Saale des **„Hotels zum Rautenkranz“** hierselbst ein

Festessen

statt. — Anmeldungen nehmen die Unterzeichneten und Herr Hotelbesitzer Pornitz bis zum **25. d. Mts.** entgegen. Gedeck einschließlich Musik und Saalausschmückung **4,00 Mk.**

Münsterberg den 14. Januar 1908.

Kirchmair, Major und Bezirkskommandeur. **Dr. Kirchner,** Landrat.

[968.] Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer und Chorrektor Herrn August Beck in Heinrichau den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern und dem Amtsvorsteher Herrn Wilhelm Kaltenbach zu Bärdorf, hiesigen Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Münsterberg, den 20. Januar 1908.

[III 41.] Durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind neu- bezw. wiederernannt worden:

1. zum Amts-Vorsteher des Bezirks Frömsdorf, der Gutsbesitzer Oskar Naether-Frömsdorf vom 24. d. Mts. ab,
2. zum Amts-Vorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks, der Gutsbesitzer Max Cimbal-Frömsdorf,
3. zum Amts-Vorsteher-Stellvertreter des Bezirks Krelkau, der Gutsbesitzer Gustav Pohl-Krelkau und
4. zum Amts-Vorsteher des Bezirks Berzdorf der Gutsbesitzer Alfred Wiedemann-Berzdorf.

Münsterberg, den 20. Januar 1908.

[III. 28.] Der Gutsverwalter Ernst Rampoldt aus Moschwitz ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Moschwitz und Zesselwitz bestätigt und vereidet worden.

Münsterberg, den 14. Januar 1908.

Betrifft die Lehrer, welche am 1. April d. Js., ihrer Militärpflicht genügen wollen.

Die Volksschullehrer, welche am 1. April 1908 zum Militärdienst eintreten wollen, haben sich noch vor dem 1. März d. Js. zur außerterminlichen Musterung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diese Bekanntmachung den beteiligten Herren Lehrern unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.

Betrifft den Eintritt als Freiwillige.

Den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, wiederholt in ihren Bezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß Militärpflichtige, die bei einem bestimmten Truppenteil dienen wollen, sich noch vor Beginn des am 28. März d. Js. hier stattfindenden Musterungsgeschäfts bei dem betreffenden Truppenteil als Freiwillige melden müssen, weil dahin gehende Wünsche beim Musterungsgeschäft selbst keine Berücksichtigung mehr finden können.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission.

Betrifft Hagelschadenversicherung.

[862.] Der als hervorragender Landwirt und bewährter Hageltaxator weit und breit bekannte Großherzoglich-Sächsische Güter-Inspektor a. D. Herr A. F. Kiehl hierselbst hat sich auf Ersuchen des hiesigen landwirtschaftlichen Kreisvereins bereit erklärt, in der am **Sonntag, den 2. Februar d. Js.** hierselbst im Hotel zum Rautenkranz stattfindenden Sitzung des genannten Kreisvereins einen Vortrag über Hagelschaden**gefahr**, die in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften, Hagel- und andere **Schäden**, Schadens**anzeige**, Hagelschaden**abschätzung** und Versicherungs**anträge** zu halten, der geeignet ist, die selbst unter Landwirten noch vielfach bestehenden irrigen Anschauungen und Vorurteile über die Hagelschäden zu beseitigen und die Beteiligten vor Schäden zu bewahren.

Im Interesse der heimischen Landwirtschaft hat der hiesige landwirtschaftliche Kreisverein beschlossen, zu der Sitzung am 2. Februar d. Js. Gäste **in weitestem Umfange** zuzulassen, damit der Vortrag möglichst weite Verbreitung findet.

Weitere ähnliche Vorträge in den Versammlungen der landwirtschaftlichen **Lokal**vereine des hiesigen Kreises sind in Aussicht genommen.

Indem ich vorstehendes hiermit veröffentliche, ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises vorstehende Bekanntmachung baldigst in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und zur Teilnahme an dieser Sitzung des landwirtschaftlichen Kreisvereins einzuladen.

Münsterberg, den 20. Januar 1908.

Betrifft die Anmeldung gewerbeunfallversicherungspflichtiger Betriebe.

[877.] Nach § 56 Absatz 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes verpflichtet, diesen zur Ueberweisung an die Berufsgenossenschaft bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Nach einer Eingabe des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften unterbleibt diese Anmeldung in den meisten Fällen, sodaß die Berufsgenossenschaften und ihre Organe in der Regel erst nach Monaten oder Jahren zufällig von den neu entstandenen Betrieben oder von einem Betriebswechsel Kenntnis erhalten. Zur Beseitigung der daraus für die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften entstehenden Unzuträglichkeiten werden die Gemeindevorstände hiermit angewiesen, bei den zu gewerbepolizeilichen oder steuerlichen Zwecken erfolgenden Anmeldungen neuer Gewerbebetriebe den Unternehmer auf die bei mir als der unteren Verwaltungsbehörde zu bewirkende Anmeldung für die Berufsgenossenschaft aufmerksam zu machen.

Vorschriftsmäßige Anmeldungsformulare sind in der Troedel'schen Buchdruckerei zu haben.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

Betrifft Tagebücher der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

[931.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1907 — Seite 245 — ersuche ich **die Gemeindevorsteher** der Ortschaften des hiesigen Kreises, in denen **Fleischbeschauer und Trichinenschauer** wohnen, sich davon zu überzeugen, ob dieselben für das am 1. d. Mts. begonnene Kalenderjahr 1908 **neue Beschaubücher** angelegt haben und sie vorschriftsmäßig führen.

Gleichzeitig bringe ich den **Fleischbeschauern** des Kreises nachstehendes zur genauen Beachtung.

Nach § 47 Absatz 7 der Bundesratsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 und nach § 57 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 sind die Tagebücher der Beschauer drei Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Wiederholt haben Beschauer, namentlich im Falle des Ausscheidens aus der Beschautätigkeit die vorhandenen Tagebücher alsbald vernichtet. Ich mache daher die Beschauer darauf aufmerksam, daß die Tagebücher Urkunden darstellen, deren Beschädigung oder vorzeitige Vernichtung oder Beiseiteschaffung unter Umständen strafbar ist. (§ 133 Str. G. B.) Es empfiehlt sich, auf dem Titelblatte der Tagebücher einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Die abgeschlossenen Tagebücher sind fortan von den Beschauern alljährlich mit den vorgeschriebenen Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleisch-

beschau an den Herrn Kreistierarzt abzuliefern und werden von diesem aufbewahrt werden.
Münsterberg, den 20. Januar 1908.

Betrifft Untersagung des Gewerbes als Bauunternehmer oder Bauleiter.

[731.] Als Sachverständige für das Verfahren bei Untersagung des Betriebes des **Baugewerbes** im Regierungsbezirk Breslau gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1907 (R. G. Bl. S. 3) sind der Ratsmaurermeister Ernst Härtel in Breslau, Mauritiusstraße 16, der Ratszimmermeister Hugo Baum in Breslau, Kaiserstraße 24, der Zimmermeister Gustav Hoffenfelder in Breslau, Monhauptstraße 20, der Regierungsbaumeister Hermann Wolfram in Opperau, Kreis Breslau, der Hofmaurermeister Karl Bernhardt in Nimptsch und der Maurermeister Stadtrat Karl Jäger in Waldenburg mit der Maßgabe von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden, daß, soweit es sich um die Untersagung handwerksmäßiger Baubetriebe handelt, einer von ihnen neben dem Herrn Kreisbauinspektor (vergleiche Kreisblattbekanntmachung vom 20. April 1907, S. 86) gutachtlich zu hören ist.

Die Auswahl dieser Sachverständigen bleibt den Untersagungsbehörden überlassen.

Münsterberg, den 16. Januar 1908.

Polizeiverordnung.

Unter Bezugnahme auf die §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau für den Regierungsbezirk Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 3 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 28. September 1906 über das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen — Amtsblatt S 394 — erhält folgende Fassung:

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, welchen ein Waffenschein für die betreffende Waffe erteilt ist, und welche diesen Waffenschein bei sich haben.

Breslau, den 8. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident. Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat. von Holwede.

[850.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht. Die Polizeiverordnung vom 28. September 1906 ist auf S. 190 des Kreisblattes für 1906 abgedruckt.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 Seite 409), der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) ordne ich hiermit im Hinblick auf die zur Zeit wegen des Herrschens der Maul- und Klauenseuche namentlich in den Grenzgebieten bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuche bis auf weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

§ 1.

Alles von Händlern, Unternehmern oder Privatpersonen auf der Eisenbahnstation Klein-Mochbern zur Entladung oder Umladung kommende Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) darf nicht eher vom Bahnhofe entfernt oder nach der Umladung weiter versandt werden, bevor es nicht von dem beamteten Tierarzt untersucht und gesund und unverdächtig befunden worden ist.

Der zuständige Kreistierarzt ist nur dann verpflichtet, rechtzeitig bei der Entladung zugegen zu sein, wenn er 24 Stunden vorher benachrichtigt ist. Ueber den Befund der Untersuchung hat der Kreistierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2.

Sofern das entladene Klauenvieh nicht vor Ablauf des 2. Tages nach der Entladung weiter versandt wird, ist die Untersuchung durch den beamteten Tierarzt am dritten, sechsten Tage usw. in Zwischenräumen von 3 Tagen zu wiederholen. In diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde für rechtzeitige Zuziehung des beamteten Tierarztes Sorge zu tragen. Ueber die vorgenommenen Untersuchungen hat der Kreistierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3.

Sobald bei der Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer Seuche festgestellt wird, ist der Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den im § 66 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 4.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen. Die Kosten der von Privatpersonen eingeführten Tiere fallen der Staatskasse zur Last.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 6.

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche nicht mehr besteht.

Breslau, den 12. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat. von Holwede.

Gebührentarif.

Von dem beamteten Tierarzt sind an Gebühren zu erheben:

für die Untersuchung eines Waggons Vieh . . . . . 3 Mk.

für die gleichzeitige Untersuchung einer größeren Zahl von Waggons nicht mehr, als zusammen 12 Mk.

Die Gebühren sind nötigenfalls gleichmäßig auf die untersuchten Waggons zu verteilen.

[1009.] Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises mit dem Ersuchen, hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

Inlandsausweispapiere für ausländische Arbeiter.

[462.] Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß vom 1. Februar 1908 ab zunächst für die aus **Rußland, Oesterreich-Ungarn** und deren östlichen Hinterländern kommenden **Arbeiter Inlandsausweispapiere** nach folgenden Vorschriften ausgefertigt werden:

1. Zum Zwecke der Ausstellung der Inlandsausweispapiere — Arbeiter-Legitimationskarten — werden an der österreichischen und russischen Grenze in verschiedenen Orten Grenzämter der deutschen Feldarbeiter-Zentrale in Berlin errichtet. Solche Grenzämter werden im Regierungsbezirk Oppeln in Annaberg, Pleß, Neuberun, Groß-Chelm, Myslowitz, Kattowitz, Herby, Rosenberg und Kreuzburg sich befinden.

2. Die Arbeiter-Legitimationskarten werden in den Grenzämtern nach dem am Schluß abgedruckten Muster auf Grund der den Arbeitern verbleibenden Heimatspapiere durch sprachkundige Beamte der deutschen Feldarbeiter-Zentrale in deutscher Sprache ausgefüllt und von den für das betr. Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörden amtlich geprüft und ausgefertigt.

Die Legitimationskarten, die stets einen **bestimmten Arbeitgeber** angeben müssen, sind für **polnische** Arbeiter **rot**, für **ruthenische** Arbeiter **gelb** und für die **übrigen Arbeiter weiß**.

Die Legitimationskarten sind als ausreichende Ausweispapiere im Sinne des § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 33) anzusehen. Eigenmächtige Aenderungen sind auf Grund der §§ 267 ff. und 363 des Reichsstrafgesetzbuches zu verfolgen.

3. Der deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgefertigte Legitimationskarte eine Ausfertigungsgebühr von 2 Mark zu zahlen.

4. Für diejenigen Arbeiter, welche **unter Umgehung der Grenzämter** weiter im Inlande in Arbeit treten, kann die Legitimierung in folgender Form erfolgen: Die Arbeiter haben ihre Heimatspapiere bei der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach ihrem Eintreffen an der Arbeitsstelle einzureichen, welche sie, sofern nicht der Verdacht vorliegt, daß für den Arbeiter bereits eine Karte ausgestellt worden ist, zum Zwecke der Ligitimierung an das nächste Grenzamt oder an die deutsche Feldarbeiter-Zentrale einsendet. Muß das Grenzamt hierzu einen Beamten an die Arbeitsstätte entsenden, so erfolgt die Prüfung und Beglaubigung der Karte durch die Ortspolizeibehörde der Arbeitsstätte. In diesen Fällen ist für jede Karte der deutschen Feldarbeiter-Zentrale von dem Arbeiter eine Ausfertigungsgebühr von 5 Mark zu entrichten, deren Einziehung die Polizeibehörde zu vermitteln hat.

5. Für diejenigen Arbeiter, welche **sich vor dem 1. Februar 1908** in Preußen befunden haben, erfolgt die Legitimierung in der unter Nr. 4 bezeichneten Weise gegen die Ausfertigungsgebühr von 2 Mark für jede Karte.

6. Für verlorene Karten gewährt die Zentrale gegen eine Schreibgebühr von 1 Mark ein Duplikat. Zur Beschaffung derselben kann die Vermittelung der Polizeibehörden in Anspruch genommen werden. Diese haben sich entweder an das nächste Grenzamt oder direkt an die Zentrale zu wenden.

7. Für diejenigen Arbeiter, welche ihr **Arbeitsverhältnis** bei dem ersten Arbeitgeber **ordnungsmäßig gelöst** haben, und in ein neues Arbeitsverhältnis eintreten wollen, hat die Ortspolizeibehörde der ersten Arbeitsstätte eventl. nach Rückfrage bei dem Arbeitgeber auf der Karte zu vermerken: „Das Arbeits-Verhältnis bei . . . in . . . ist gelöst". Der Vermerk ist ordnungsmäßig zu vollziehen. Auf Grund dieser Bescheinigung hat die Ortspolizeibehörde der neuen Arbeitsstätte die Karte auf den neuen Arbeitgeber und für die neue Vertragszeit umzuschreiben. Die Umschreibung erfolgt auf der Karte durch eine besonders auszustellende und zu vollziehende Bescheinigung.

Wird gegen die Umschreibung Widerspruch erhoben, weil die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses bestritten wird, so hat die Ortspolizeibehörde die unter 4 bezeichnete Bescheinigung einstweilen zu unterlassen und die fragliche Karte mit den erforderlichen Unterlagen ungesäumt **dem für die bisherige Arbeitsstätte zuständigen Landrat** vorzulegen, der die Entscheidung darüber zu treffen hat, ob die Karte umzuschreiben ist oder nicht.

8. Die deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche ausgestellten Legitimationskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblattregister zu führen und aus demselben den Polizeibehörden die gewünschte Auskunft zu erteilen. Den Polizeibehörden der Grenzämter sind Abschriften dieser Kartenblätter bezüglich der in dem betreffenden Grenzamte ausgestellten Legitimationskarten zu demselben Zwecke einzureichen. Es soll durch diese Kontrolle verhindert werden, daß Arbeitern, denen bereits eine Karte ausgestellt ist und die sich ihrer unrechtmäßig entledigt haben, eine zweite Karte ausgestellt wird.

9. Diejenigen Arbeiter, welche, **ohne im Besitz** der Arbeiter-Legitimationskarte zu sein, in Arbeit treten wollen oder in Arbeit getreten sind und eine solche nach den oben angegebenen Bestimmungen nicht erhalten können, sind **auszuweisen** und über die heimatliche Grenze zurückzubefördern.

Die Ausweisung findet nicht statt, wenn kontraktbrüchige Arbeiter in das aus der Legitimationskarte sich ergebende frühere Arbeitsverhältnis zurückkehren.

Die **Ortspolizeibehörden** des Kreises ersuche ich um genaue Beachtung dieser Vorschriften. Ich ersuche gleichzeitig:

a. Die **Arbeitgeber** über den Zweck und Bedeutung der Arbeiter-Legitimationskarten in geeigneter Weise zu belehren und die **Arbeiter** nach Möglichkeit über die Bedeutung der Karten und die Nachteile, welche die Nichtbeschaffung zur Folge hat, aufzuklären;

b. zwar mit dem nötigen Nachdrucke vorzugehen, dabei aber alle kleinliche Maßnahmen zu vermeiden, die zur Erreichung des Zieles nicht unbedingt geboten sind;

c. mit Rücksicht auf die Neuheit die Einrichtungen insbesondere zunächst in schonender Weise angemessene Fristen für die Beschaffung der Karten an der Arbeitsstätte festzusetzen.

Ein Zwang zur Kartenbeschaffung ist **vor dem Eintreffen an der Arbeitsstätte nicht** auszuüben.

Die Bestimmungen über die Paßpflicht und über die Handhabung der Zulassung der ausländisch-polnischen Arbeiter werden hierdurch nicht berührt.

Wie die Arbeiter durch die Einführung der Inlandsausweise einerseits zur Aufrechterhaltung geordneter Arbeitsverhältnisse einer strengeren Kontrolle unterworfen werden, so haben die **Polizeibehörden** ihnen andererseits auch in allen Fällen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, in denen sie ihre Beschwerden und Wünsche infolge der Unkenntnis der Einrichtungen und der Sprache des Landes in einer ihren Interessen entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen behindert sind. Hierbei können sich die Polizeibehörden der Mitwirkung und Vermittlung der sprachkundigen Beamten der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle bedienen.

Ueber die Durchführung dieser Anordnungen und die dabei gemachten Erfahrungen sehe ich einem Berichte bis spätestens 15. Mai 1908 entgegen.

Die Kreisblattverfügungen vom 15. März 1906, S. 53 J.-Nr. 2285, 21. April 1906, S. 78 J.-Nr. 3451 und 1. Februar 1907, S. 32 J.-Nr. 1324 sind durch vorstehende Bestimmungen außer Geltung getreten.

Münsterberg, den 20. Januar 1908.

Laufende Nummer . . . . . des Grenzamtes . . . . . .

der deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin.

Arbeiter-Legitimations-Karte

ausgestellt auf Grund des Ministerialerlasses vom 21. Dezember 1907 — IIb 5675. —

Vor- und Zuname . . . . . Heimatland . . . . . .

Ort . . . . . Kreis . . . . . In Arbeit bei . . . . . .

Wohnort des Arbeitgebers . . . . . Kreis, Provinz . . . . . .

Dauer der Arbeitszeit . . . . . .

Diese Legitimationskarte ist bei polizeilichen An- und Abmeldungen vorzulegen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 190 . .

Stempel der Polizeibehörde

Die Polizeiverwaltung

. . . . . .

Personalbeschreibung des Inhabers.

Alter: . . . . . Geschlecht: männlich—weiblich Religion: . . . . . Staatsangehörigkeit: . .
Nationalität: . . . . . Familienstand: . . ledig—verheiratet, Statur: . . . . . groß—mittel—klein, Gesicht: . . . . rund—oval—länglich, Augen: . . . . blau—grau—braun—schwarz, Haare: . . . . hell—dunkel, Besondere Kennzeichen: . . . . .

Deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle.

Grenzamt: . . . . . .

(Stempel) . . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Das Grenzamt steht unter ärztlicher Ueberwachung.

Umschreibungen.

[833.] **Katasterblätter und Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften.** Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises erhalten mit diesem Kreisblatt die Katasterblätter der in ihren Bezirken vorhandenen gewerblichen Anlagen nebst der Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften wieder zurück.

Münsterberg, den 18. Januar 1908.

[721.] Der Herr Minister des Innern in Berlin hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Monat Mai 1908 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden.

Ich ersuche dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 15. Januar 1908.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[654.] Alle 15 Jahre findet die **Revision der Gebäudesteuerveranlagung** gemäß § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 im Preußischen Staate statt.

Der nächste Zeitpunkt, von dem ab die durch die jetzt beginnende Revision bedingte etwaige anderweite Erhebung in Kraft tritt, ist der 1. Januar 1910. Die Bureau-Arbeiten dazu sind soweit vorbereitet, daß nunmehr die örtliche Besichtigung jeder einzelnen Hoflage im Kreise durch den Herrn Katasterkontrolleur stattfinden kann und werden dazu besonders die Wintermonate in diesem Jahre benutzt werden.

Behufs Zeitersparnis und zur Erlangung der für die Begutachtung der Nutzungswerte notwendigen Unterlagen ersuche ich die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die einzelnen Grundstückseigentümer, bei diesen örtlichen Erhebungen und Ermittelungen dem Herrn Katasterkontrolleur jede tunlichste Hilfe und Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

Münsterberg, den 14. Januar 1908.

Der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommissar. Landrat Dr. Kirchner

---

Kreisgemeindekrankenkasse.

[II 179.] Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche mit Einreichung der Verzeichnisse

A. der bei der Kreisgemeindekrankenkasse versicherten Personen

B. der vorschußweise gezahlten Krankenunterstützung für das 2. Halbjahr 1907 ganz oder teilweise noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die Verzeichnisse wegen des Jahreskassenabschlußes **spätestens bis Ende d. Mts.** zur Festsetzung hierher einzureichen und die festgesetzten Beträge an die Kreiskommunalkasse abzuführen bezw. bei der Kasse zu erheben.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 16. Januar 1908.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

In der Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung am 7. d. Mts. sind gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 und den Ministerialerlassen vom 29. Dezember 1900 und 29. Januar 1901 — IIIa 8816 und 367 — die praktischen Aerzte — Sanitätsrat Dr. Bogatsch, dirigierender Arzt der Heilanstalt für Unfallverletzte, Dr. Stempel, Spezialarzt für Chirurgie, Professor Dr. Ludloff, Oberarzt der orthopädischen Abteilung der chirurgischen Universitätsklinik, Dr. Goebel, Privatdozent für Chirurgie und dirigierender Arzt des Augusta-Hospitals, sämtlich in Breslau — zu Sachverständigen des Schiedsgerichts für das Jahr 1908 gewählt worden.

Breslau, den 7. Januar 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Breslau.

Bei dem unterzeichneten Regiment können sich junge Leute, die ihrer Militärpflicht freiwillig genügen wollen, zum Dienstantritt für Herbst 1908 melden.

Persönliche Vorstellung an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags im hiesigen Regiments-Geschäfts-Zimmer unter Vorzeigung eines Meldescheins erforderlich. Größe mindestens 1,67 m. Reisekosten werden nicht erstattet.

Gleiwitz, den 8. Januar 1908.

Ulanen-Regiment von Katzler (Schles.) Nr. 2.
gez.: Graf v. Matuschka,
Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Anträge auf Versicherung

von Hausmobiliar, totem Inventarium, Erntebeständen, Vieh, gewerblichem, industriellem und Handelsmobiliar, ferner von Frucht- und Strohschobern **bei der schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät** nehme ich jederzeit **im Bureau des Landratsamtes** und **in meiner Wohnung Burgstraße 11,** entgegen und erkläre mich zu jeder Auskunft, **auch wegen der Aufnahme von Gebäudeversicherungsanträgen,** gern bereit.

Münsterberg i. Schl.

Friemel, Kreisversicherungskommissar.

Die Guts- u. Gemeinde-Vorstände bezw. die Herren Ortserheber werden ersucht, die Gebäudeversicherungs-Beiträge pro 2. Halbjahr 1907 und die Mobiliar-Versicherungs-Beiträge pro 1908 **bis 25. Januar cr.** hierher abzuführen.

Münsterberg, den 20. Januar 1908.

Kreis-Kasse. Scholtz.

Bekanntmachung.

Ein Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße von Münsterberg (Schlesien) nach Frankenstein (Schlesien) liegt vom 18. Januar ab vier Wochen bei den Kaiserlichen Postämtern in Münsterberg (Schlesien) und Frankenstein (Schlesien) aus.

Breslau I, den 13. Januar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Neumann.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag den 23. Januar l. J.

von ½10 Uhr vormittags ab

findet in **Lehmann's Gasthofe** zu **Eichau** der Verkauf nachstehender Hölzer aus den Distr: 108—115 des Reviers Eichau statt: und zwar

7 Eichen V. Kl. mit 0,61 fm.
107 Birkenstangen II.—IV. Klasse,
375 Nadelstangen I.—V. Klasse,
2,4 Rm eichene Zaunpfähle,
150 „ harte und weiche Scheite, Knüppel und Reisig I. Klasse,
120 „ weiches Reisig II. Klasse,
3965 Gebund hartes Reisig I. Klasse.

Standesherrliche Exellenz Gräfl. Dehm'sche Oberförsterei Giersdorf.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 30. d. Mts.

von vormittags 9 Uhr ab sollen im **Gasthause** zu **Sacrau** aus dem Forstschutzbezirk **Sacrau**, Jagen Brüchtiglehne (Wegaushieb) und Saugarten folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

6 schw. Eichen (1,87), 30 Eich.-Pfähle, 5 Weißbuchen (0,87), 2 schw. Ahorn (0,34), 5 stärkere Fichten (4,74), 1 Kiefer (1,27), 68 Nadelh.-Baumstämme (18,79), 66 Nadelh.-Stangen, 2 Rm Eichen- und 1 Rm Rotbuch.-Nutzscheite, 70 Rm harte Scheite und Knüppel, 20 Rm Nadelh.-Scheite und Knüppel, 10 Rm Reiserknüppel, 265 Rm Laub- und Nadelholz-Reisig.

Heinrichau, am 13. Januar 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Rundeichen

in kleineren oder größeren Partien, werden ab Wald oder Bahnstation **gegen Kasse** zu kaufen gesucht.

Cassirer Söhne

Holzhandlung und Dampfsägewerk.

Breslau I - Herdain.

Steuerquittungs-bücher

für Stadt- und Landgemeinden

sind vorrätig in

J. A. Troedel's Buchdruckerei,

Münsterberg.

J. A. Troedel,

Buch- und Kunstdruckerei,

Münsterberg, Burgstrasse 6,

liefert jede, auch die kleinste Druckarbeit

in sauberer eleganter Ausführung.

Muster jederzeit zur Verfügung.

Kostenanschläge bereitwilligst.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Königl. Kreis-Sekretär, Münsterberg.
Verlag des Königlichen Landrathsamtes. J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.